

## **Sterben leicht gemacht**

Die deutsche Öffentlichkeit diskutiert erregt über die Zunahme von Selbsttötungen in allen Schichten der Bevölkerung. Vor allem die kommerzielle Ausnutzung der Nöte unheilbar Kranker wird in diesem Zusammenhang von vielen Politikern angeprangert. Als die schweizerische Organisation „Dignitas“ in Deutschland eine erste Niederlassung eröffnet, sieht sich der Bundesgesetzgeber gefordert. Man müsse einschreiten, weil Organisationen wie „Dignitas“ und andere vielen Menschen, nicht nur solchen, die an unheilbaren oder unerträglichen Krankheiten leiden, eine scheinbar leichte Selbsttötungsmöglichkeit anbieten. Anstatt den Leidenden, Altersdementen, Depressiven und Lebensmüden Hilfe im Leben und im Sterben anzubieten, werde der Tod selbst zum Gegenstand geschäftlicher Tätigkeit gemacht. Da es in der Praxis in solchen Fällen häufig zu ergänzenden Erbeinsetzungen oder Schenkungen durch die Suizidwilligen komme, liege die Mißbrauchsgefahr auf der Hand. Im übrigen sei zu befürchten, daß das Angebot einer professionellen Vermittlung vermeintlich einfacher Selbsttötungen eine erhebliche Zunahme tatsächlicher Suizide zur Folge haben werde. Dem müsse ein demokratischer Rechtsstaat, der seiner Verantwortung für seine Bürger gerecht werden wolle, einen Riegel vorschieben.

Auf Initiative von Thüringen, Hessen und Niedersachsen bringt der Bundesrat einen Gesetzentwurf in den Bundestag, der dort beschlossen und anschließend ordnungsgemäß verkündet wird. Das Gesetz fügt einen neuen § 217 in das Strafgesetzbuch ein, der lautet:

### **„§ 217 (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)**

Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit vermittelt oder verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, daß die individuelle Hilfe beim Sterben, die durch enge Vertraute oder durch Ärzte im Rahmen medizinischer Behandlung geleistet wird, von der Neuregelung nicht erfaßt sein soll.

Mevis Tofeles (T) ist Geschäftsführer des Unternehmens „EasyDie GmbH“, das in Broschüren und auf ihrer Homepage dafür wirbt, „für Sterbevorbereitung, Sterbebegleitung und Freitodhilfe zur Verfügung zu stehen“; das dafür zu entrichtende Entgelt sei frei vereinbar und stets den Lebensumständen des Suizidwilligen angepaßt. Die Serviceleistungen des Unternehmens bestehen z.B. in der Vermittlung eines Arztes im Ausland, der ein in Deutschland nicht erhältliches tödlich wirkendes Medikament verschreibt, und im Anbieten einer Wohnung in der Schweiz oder den Niederlanden, in der das Gift anschließend durch den Suizidenten eingenommen werden kann.

T hält das neue Gesetz für einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte des Unternehmens sowie für eine Entmündigung der Menschen am Ende ihres Lebens. Wer es mit der Selbstbestimmung des Menschen ernst meine, der dürfe nicht in Frage stellen, daß auch die Selbstbeendigung des Lebens zu dieser Freiheit gehöre.

T erhebt frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz.

Sie sind aufgefordert, als Prozessbevollmächtigte von T und des äußerungsberechtigten Bundestags in der **mündlichen Verhandlung am 28. und 29. Januar 2010** zu den verfassungsrechtlichen Fragen der Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.